

Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz

Nachstehend finden Sie allgemeine Erläuterungen zu wesentlichen Begriffen, welche u. a. im Zusammenhang mit dem Thema „Kontrolle und Instandhaltung“ (bzw. Wartung) häufig Erwähnung finden. Sämtliche nachfolgend getätigten Ausführungen basieren auf gesetzlichen Regelungen, nicht jedoch auf ÖNORMEN. Zu erwähnen ist an dieser Stelle allerdings, dass häufig die Regelungen der ÖNORM B 2110 vereinbart werden (und erst dadurch Anwendung finden). Hinzuweisen ist auch darauf, dass die ÖNORM B 2110 zahlreiche vom allgemeinen Zivilrecht abweichende Bestimmungen enthält. Solche Abweichungen betreffen etwa die Regelungen der Prüf- und Warnpflicht, der Leistungsänderungen, der Vertragsstrafe sowie des allgemeinen Schadenersatzrechtes.

Gewährleistung

Unter Gewährleistung versteht man die gesetzliche Verpflichtung (§§ 922 ff ABGB) des Verkäufers oder Werkunternehmers (auch Übergeber genannt), verschuldensunabhängig dafür einzustehen, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung die allgemein üblichen oder die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Ist dies nicht der Fall, so liegt ein Mangel vor. Der Mangel muss bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Leistungserbringung vorhanden sein. Funktionsbeeinträchtigungen oder Verschleiß an Teilen der Leistung, die im Rahmen der normalen und fachgerechten Nutzung üblicherweise entstehen, sind von den vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen nicht abgedeckt. Auch nicht eingeschlossen sind Schäden, die auf Fehlgebrauch, nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung und Reparaturversuche durch Dritte zurückzuführen sind.

Während gegenüber Unternehmern die Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist modifizierbar ist, kann die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Auch ist die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist unwirksam (§ 9 KSchG).

Garantie

Von der gesetzlich festgelegten Gewährleistung ist die Garantie streng zu unterscheiden. Unter Garantie versteht man in der Regel eine freiwillige - über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende - Haftung für Mängel, die innerhalb einer bestimmten Frist auftreten. Solche Garantiezusagen können zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist führen und stellen nicht darauf ab, ob der Mangel schon bei der Übergabe vorhanden war oder erst im Laufe des Garantiezeitraumes aufgetreten ist.

Inhalt und Umfang solcher Garantiezusagen hängen häufig von der Art des Produktes (z.B. „keine Garantie auf Verschleißteile“) oder der Werkleistung ab und können an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, wie beispielsweise:

bestimmungsgemäßer Gebrauch, Benützung nach Gebrauchsanweisung, Verwendung von Originalersatzteilen, Reparatur in einer Vertragswerkstätte, Einhaltung von bestimmten Serviceintervallen usw.

Bei der Abfassung von Garantiezusagen ist daher ein besonderes Augenmerk auf eine präzise und unmissverständliche Formulierung zu legen. Aus diesem Grund ist die Einholung eines Rechtsrates unbedingt zu empfehlen.

Produkthaftungsgesetz (PHG)

Wird durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem fehlerhaften Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens der Unternehmer, der das fehlerhafte Produkt hergestellt und in den Verkehr gebracht hat oder der Unternehmer, der das fehlerhafte Produkt zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in Verkehr gebracht hat (§ 1 PHG).

Der Schaden durch die Beschädigung ist nur zu ersetzen, wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen hat, und überdies nur mit dem Euro 500 übersteigenden Teil (§ 2 PHG).

Hat ein Unternehmer Schadenersatz gemäß PHG geleistet, ist aber der Fehler des Produkts weder von ihm noch von einem seiner Leute verursacht worden, so kann er vom Hersteller des fehlerhaften Endprodukts, Grundstoffs oder Teilprodukts Rückersatz verlangen (§ 12 PHG).

Die Haftung nach dem PHG kann gemäß 9 PHG im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Schadenersatz

Abgesehen von der verschuldensunabhängigen Haftung nach Gewährleistung, Garantie und Produkthaftung kann dem Auftraggeber im Falle des Verschuldens des Auftragnehmers zusätzlich auch Schadenersatz zustehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die o.a. Informationen lediglich zur Vorbereitung auf ein gegebenenfalls mit einem Rechtsanwalt zu führendes Gespräch dienen und daher keinesfalls die Inanspruchnahme von rechtlichen Beratungsleistungen ersetzen können.